Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 16 | 31. August | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

67 Verordnung vom 11.03.2019 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer“ 351
68 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Voltlage, Wielage 1 352
69 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Merzen, Haferkamp 13 352
70 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Kreis Steinfurt gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien" und Anlage 353

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

191 Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der **Gemeinde Bad Laer** (Gefahrenabwehrverordnung – GefAb-wVO) vom 05.08.2019 355
192 Haushaltssatzung der **Gemeinde Glandorf** für das Haushaltsjahr 2019 362

C. Sonstige Bekanntmachungen

8 Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Calhorner Mühlenbach Gemeinde Essen; Landkreis Cloppenburg 363

A. Bekanntmachungen des Landkreises

67

Verordnung
vom 11.03.2019
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer“

Aufgrund § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) wird verordnet:

§ 1
Überschwemmungsgebiet

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für die natürlich fließenden Gewässer Glaner Bach, Bever, Ödingberger Bach, Wipsenbach, Linksseitiger Talgraben und Remseder Bach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet „Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer“ grenzt sich wie folgt ab:

Bever Station 20 +479, Ödingberger Bach Station 27 + 570, Glaner Bach Station 3 +930, Alter Siebenbach Station 0 +250, Remseder Bach Station 13 + 173 und Bever Station 27 + 420.

Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und den Lageplänen im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

- Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer
- Gemeinde Glandorf, Münsterstr. 11, 49219 Glandorf
- Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 c WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis der §§ 78 und 78 a WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4
Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das

Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10, 16, 17, 18 und 19, Abs. 2 WHG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen zu Überschwemmungsgebieten „Bever - Salzbach“, „Ödingberger Bach und Bever“ und „Bever – Glaner Bach“ vom 07.04.1913 außer Kraft, soweit sie die in § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung abgegrenzten Gewässerabschnitte betreffen.

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Dr. Michael Lübbersmann

Karte liegt bei

68

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-vol-00712-19
Baugrundstück:	Voltlage, Wielage 1
Gemarkung:	Höckel
Flur:	14
Flurstück:	78/6, 81/5

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Aufstellung von 2 BHKWs sowie Neubau eines Wärmespeichers
Haupt-Az.: 8-17

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausge-schlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es liegt daher insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 09.08.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

69

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-00285-19
Baugrundstück:	Merzen, Haferkamp 13
Gemarkung:	Südmerzen
Flur:	1
Flurstück(e):	57/7

Beteiligungsverf. nach dem BImSchG, Wesentl. Änderung der Biogasanlage, hier: Erweit. der Anlage, Flex-BHKW im Container, Umschlagplatz, Gasreinigung, Warmwasserspeicher

Beantragt ist die Erweiterung einer Biogasanlage um ein Flex-BHKW im Container, einen Um-schlagplatz, eine Gasreinigung, einen Warmwasserspeicher und die Leistungsänderung eines bestehenden BHKW in Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 1, Flurstück 57/7.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über

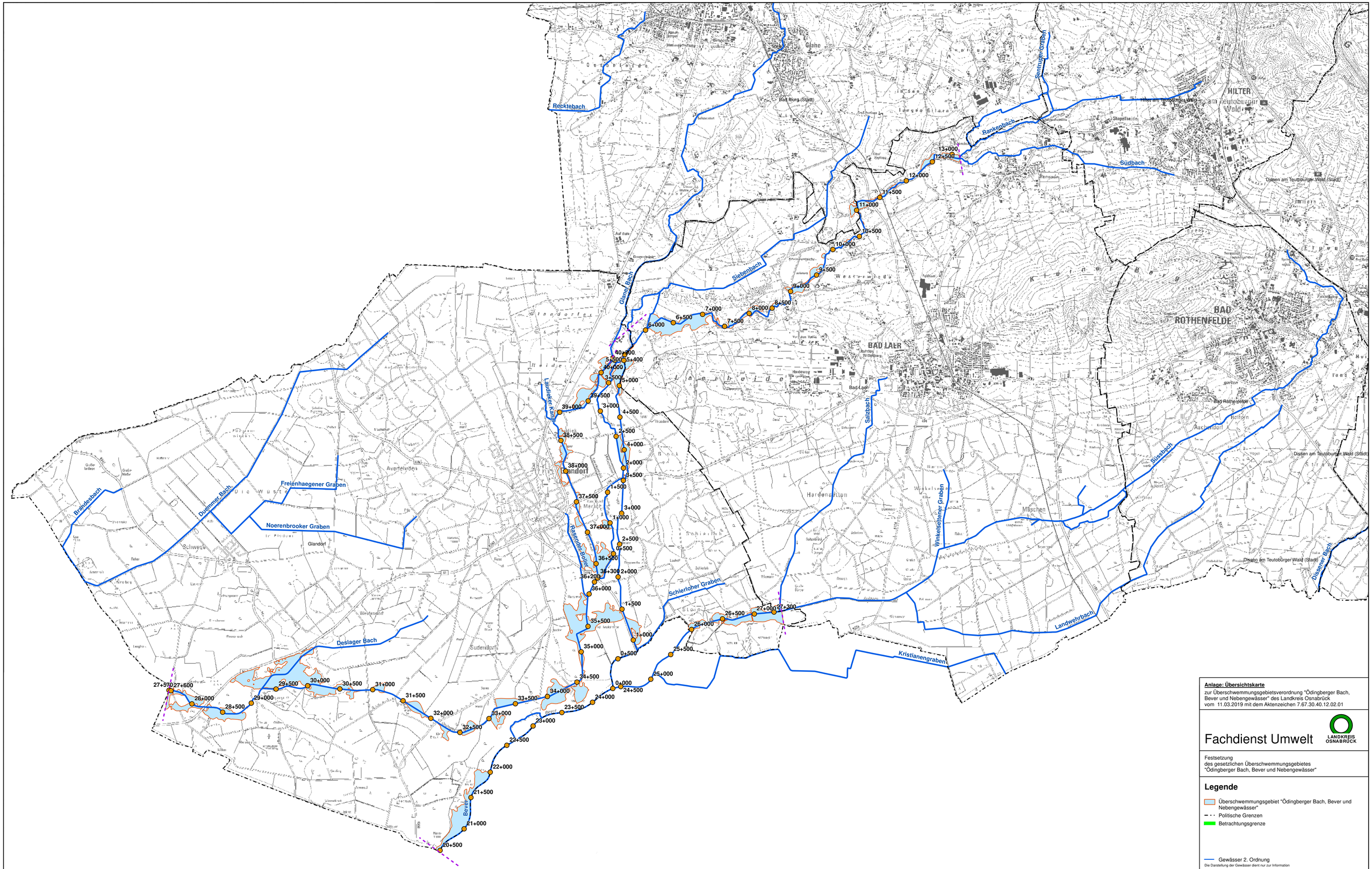

Anlage: Übersichtskarte

zur Überschwemmungsgebietsverordnung "Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer" des Landkreis Osnabrück vom 11.03.2019 mit dem Aktenzeichen 7.67.30.40.12.02.01

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Festsetzung
des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
"Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer"

Legende

- Überschwemmungsgebiet "Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer"
- Politische Grenzen
- Betrachtungsgrenze

- Gewässer 2. Ordnung

Die Darstellung der Gewässer dient nur zur Information

Kartengrundlage: DTK25

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2011

Maßstab 1:25.000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

gez. Dr. Michael Lübbersmann

Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch für Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Thine-Plaggenschlae“. Erhebliche Aus-wirkungen können ausgeschlossen werden, da die geplante Änderung ohne Änderung der Input- und Outputmengen erfolgt und die beabsichtigte BHKW-Erweiterung keine erhebliche Auswirkung auf das Grundwasser und somit auf das Wassergewinnungsgebiet "Thiene-Plaggenschale" hat.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

70

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Landkreis Osnabrück
und
dem Kreis Steinfurt
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Landkreis Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 NNVG und der Kreis Steinfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer bzw. seiner Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Steinfurt beabsichtigt gemeinsam mit den übrigen Münsterlandkreisen eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM). Diese Vergabe soll verschiedene Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück liegen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Steinfurt an die RVM einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf seinem Gebiet haben. Gemäß Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 lit. a) des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen das Recht des Landes NRW maßgeblich, dem der Kreis Steinfurt als Übernehmer der Aufgabe angehört. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich somit nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Steinfurt umgesetzt wird.

§ 1
Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Osnabrück auf den Kreis Steinfurt

(1) Der Landkreis Osnabrück überträgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf den Übernehmer (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. Art.2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände), soweit der Übernehmer diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die RVM einbezieht. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf den in Anlage 1 genannten Linienabschnitten hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf den in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugunsten der RVM zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der RMV. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis Osnabrück.

(2) Der Kreis Steinfurt nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in seine Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2
Abstimmung des Leistungsangebots

(1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises

Steinfurt getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Steinfurt wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

(2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3
Finanzierung

(1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird dem Übernehmer vom Übertrager keine Kostenerstattung gewährt.

(2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4
Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Steinfurt.

§ 5
Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Steinfurt übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Osnabrück insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6
Wirksamwerden und Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet (Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Der Kreis Steinfurt wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Landkreises Osnabrück beantragen.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
> der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linien gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
/ > der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogenen sind, vorzeitig endet oder
> die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7
Streitschlichtung

(1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.

(2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform. Sie bedürfen zudem gemäß Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragene Linienabschnitte

Datum und Unterschriften
Steinfurt, den TT.MM.2019

Für den Kreis Steinfurt

Osnabrück, den TT.MM.2019

Für den Landkreis Osnabrück

RVM V60.
Lüdinghausen, 19.12.2018

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien (Betriebsführung RVM einschließlich aller NachtBus-Linien) von/nach Landkreis Osnabrück

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Übernehmer (ÜN)	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Steinfurt	Landkreis Osnabrück	**R46, T46 (1)**	Lengerich – Lienen - Bad Iburg	128	4
Kreis Steinfurt	Landkreis Osnabrück	**137**	Lotte – Hasbergen - Tecklenburg	16	2

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017
TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend.
TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

Anmerkungen:
Linie T46 im Jahr 2018 eingestellt, Leistung in R46 integriert. Dargestellt sind die TFplkm beider Linien für 2017.

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

191

Verordnung
über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bad Laer (Gefahrenabwehrverordnung – GefAbwVO) vom 05.08.2019

Aufgrund der §§ 1 und 55, Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 18.07.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
Zweiter Teil - Öffentliche Flächen, Grundstücke und Hausnummerierung
§ 3 Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4 Gefahren von Grundstücken
§ 5 Hausnummerierung
Dritter Teil - Tiere und Abfallentsorgung
§ 6 Halten und Führen von Tieren, insbesondere Hunden
§ 7 Füttern von Tauben und Enten
§ 8 Zur Abholung bereitgestellte Abfälle
§ 9 Abfallbehälter vor Gaststätten
§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern
Vierter Teil - Besondere Vorschriften
§ 11 Offene Feuer im Freien
§ 12 Belästigung der Allgemeinheit
§ 13 Öffentliches Baden
Fünfter Teil - Schlussvorschriften
§ 14 Ausnahmen
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer
Anlagen
Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)
Anlage 2 (zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)
Anlage 3 (zu § 11 Abs. 7)

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bad Laer.

(2) Spezielle Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinde Bad Laer haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung. Soweit andere Vorschriften keine oder keine abschließenden Regelungen enthalten, findet diese Verordnung ergänzend Anwendung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Zu den Verkehrsflächen gehören:

1. Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gleisanlagen, Parkstreifen und -plätze, Reit-, Rad- und Gehwege sowie einschließlich der darauf befindlichen Treppen und Rampen vor den Straßenfronten von Häusern, soweit diese nicht eingefriedet sind;

2. Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Grünflächen und - streifen, Beete, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Verkehrsinseln;

3. der Luftraum über den Verkehrsflächen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung die der Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden

1. Waldflächen und Gärten sowie Grünflächen, Grünstreifen und Beete, die nicht Bestandteil von Verkehrsflächen sind,

2. Park- und Grünanlagen (gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen), Grill- und Gedenkplätze sowie

3. der Luftraum über den Anlagen.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ferner die im Ei-

gentum der Gemeinde oder ihrer Eigengesellschaften und Eigenbetriebe befindlichen, der Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden öffentliche Schulhöfe, Sport- und Spielplätze sowie Kur- und Erholungsanlagen.

(4) Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

1. die amtlichen Verkehrszeichen und –einrichtungen so wie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen;

2. Zeichen, Einrichtungen sowie technische und bauliche Anlagen aller Art, die der öffentlichen Straßenbeleuchtung, dem öffentlichen Personennahverkehrs, der Brandbekämpfung, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Energieversorgung, der Telekommunikation oder dem Postwesen dienen;

3. die der Öffentlichkeit dienenden sonstigen Zeichen, Einrichtungen sowie baulichen und technischen Anlagen; dies sind insbesondere gemeindliche Einfriedungen, Bänke, Tische, Abfallbehälter, Schaukästen, sonstige Hinweisschilder, Denkmäler, Kunstgegenstände, Skulpturen, Toilettenanlagen sowie Brunnenanlagen (Brunnen und Wasserbecken einschließlich der Wasserflächen);

4. der Pflanzenbewuchs (Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken, Blumen oder sonstige Pflanzen) einschließlich des Wurzelbereichs.

(5) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Fahrräder und Fuhrwerke. Keine Fahrzeuge sind Kinderfahrräder mit Radgrößen bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

Zweiter Teil
Öffentliche Flächen, Grundstücke und Hausnummerierung

§ 3
Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen

1. Abfälle und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältern zu lagern oder zu entsorgen,

2. Hausmüll, gewerbliche Abfälle und Sperrmüll in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen; erlaubt ist nur die Entsorgung von Restmüll, Altpapier, Verpackungen und Bioabfällen in öffentlichen Abfallbehältern, die üblicherweise im Rahmen des Gemeingebrauchs auf Verkehrsflächen und in Anlagen in geringen Mengen anfallen;

3. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle und Gegenstände auszuschütten oder zu zerstreuen,

4. öffentliche Abfallbehälter aus der Halterung zu lösen, umzukippen oder auszuschütten,

5. Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen; in Hauseingängen dürfen sie nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen ist;

6. zu lagern, zu übernachten oder nicht nur kurzzeitig auf Bänken zu liegen sowie

7. auf Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die zudem nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und auf denen somit die Regelungen der Straßenverkehrsordnung nicht gelten, mit Fahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese dort abzustellen.

(2) Weiterhin ist es untersagt, unberechtigt das Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen

1. über das im Rahmen des Gemeingebrauchs übliche Ausmaß hinaus zu verunreinigen oder zu verschmutzen,

2. zu beschreiben, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,

3. zu überwinden, soweit es der Absperrung, Einfriedung oder sonstigen Abgrenzung dient, oder zu erklettern,

4. umzukippen, zu versetzen, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern,

5. zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen oder zu öffnen; dies gilt insbesondere für Einläufe, Abflüsse, Abdeckungen und andere Verschlüsse von Zubehör; sowie

6. anderweitig in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beinträchtigen.

7. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder die Ruhe auf andere Art und Weise zu stören.

8. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu gebrauchen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Nr. 4 und 7 gelten nicht für Personen und Fahrzeuge, die zur Unterhaltung oder Reparatur vor Ort im Dienste oder im Auftrag der Gemeinde Bad Laer eingesetzt werden.

§ 4
Gefahren von Grundstücken

(1) Alle Grundstückseigentümer und ihnen dinglich gleichgestellten Personen (Erbbau- und Nießbrauchberechtigte sowie Personen mit Dauerwohnrecht) haben dafür zu sorgen, dass Menschen, Tiere und Sachen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf angrenzenden Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefährdet werden. Sie habe die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mehrere Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Dinglich gleichgestellte Personen sind gegenüber den Grundstückseigentümern vorrangig verantwortlich.

(2) Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen sind insbesondere:

1. Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und sonstige Pflanzen, die über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m sowie über Verkehrsflächen für Fahrzeuge bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Verkehrsraum hineinragen;

2. Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und sonstige Pflanzen, die das Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen in seiner Funktion beeinträchtigten;

3. tote und brüchige Äste von Bäumen, die über dem Verkehrsraum hängen;

4. Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden oder baulichen Anlagen, die untermittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen oder sich über diesen befinden;

5. nicht nur geringfügige Rauch- und Staubentwicklungen, die sich auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausbreiten;

6. frisch gestrichene Gegenstände, Gebäude und bauliche Anlagen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen und weder durch eine entsprechende Beschilderung mit Warnhinweisen kenntlich gemacht noch durch eine Absperrung gesichert sind;

7. Stacheldraht, Nägel und andere spitze oder scharfe Gegenstände auf und an den nach außen gerichteten Seiten von Einfriedungen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen und niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind; dies gilt nicht für Einfriedungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft.

§ 5
Hausnummerierung

(1) Alle Eigentümer und Erbbauberechtige eines bebauten Grundstückes sind gemäß §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) verpflichtet, die ihnen durch die Gemeinde Bad Laer zugeteilte Hausnummer auf dem Grundstück anzubringen.

(2) Die Gemeinde teilt die zugeteilten Hausnummern schriftlich mit. Die Hausnummern sind innerhalb eines Monats nach Mitteilung anzubringen.

(3) Die Hausnummern sind an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar (jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische) in der Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäu-des, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch an Pfosten eines Hauses oder einer Mauer des Vorgartens anzubringen. Bei Gebäuden, die abseits ihrer Erschließungsstraße liegen, ist eine deutlich sichtbare Hausnummernkennzeichnung an der Einmündung der Hauszufahrt in die Erschließungsstraße aufzustellen.

(5) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind Arabische Ziffern, entweder freistehend, auf beschrifteten Schildern oder auf Hausnummernleuchten, zu verwenden. Schilder und Leuchten müssen mindestens 10 x 10 cm groß, Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(6) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Hausnummern stets sichtbar und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die Hausnummer müssen von der Straße aus erkennbar sein und dürfen nicht durch Gebäude, Gebäudeteile, Pflanzenbewuchs oder sonstige Gegenstände verdeckt werden. Schadhafte Hausnummern müssen ersetzt werden.

(7) Bei der Änderung von Hausnummern gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Ferner sind für einen Zeitraum von einem Jahr zusätzlich die alten Hausnummern an den Gebäuden zu belassen und als ungültig zu kennzeichnen, sodass sie weiterhin lesbar sind.

(8) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhal tung der Hausnummern sind von den nach Absatz 1 Verpflichteten zu tragen. Dies gilt auch bei der Änderung von Hausnummern.

Dritter Teil
Tiere und Abfallentsorgung

§ 6
Halten und Führen von Tieren, insbesondere Hunden

(1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren oder un-zumutbare Belästigungen ausgehen.

(2) Personen, die Hunde halten oder führen, haben insbesondere dafür zu sorgen, dass

1. Hunde weder Menschen noch Tiere anspringen oder anfallen, bzw. Tiere hetzen oder reißen,

2. Hunde außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nicht ohne Aufsicht oder ohne ausreichende Einwirkungsmöglichkeit herumlaufen,

3. Dritte durch von Hunden ausgehenden Lärm (z.B. Bellen oder Heulen) nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinaus belästigt werden; dies gilt insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (allgemeine Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig; sowie

4. Hunde die Pflanzbeete und Brunnenanlagen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht betreten.

(3) Weiterhin haben Personen, die Tiere halten oder führen, Verunreinigungen durch Tierkot auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht ist gegenüber der Straßenreinigungspflicht der Anlieger vorrangig.

(4) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den

nachfolgend genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Der Leinenzwang gilt:

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb und einschließlich der durch die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung genannten und eingezeichneten Straßen und Bahnanlagen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist;

2. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen öf fentlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;

3. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kinder-gärten angrenzen.

(5) Die Bestimmungen nach Absatz 4 gelten nicht für bestimmungsgemäß eingesetzte Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde) und Rettungshunde (z.B. von Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst), für Jagdhunde während der berechtigten Jagdausübung sowie für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen (z.B. Polizei oder Zoll).

(6) Andere Vorschriften zum Halten und Führen von Tieren und Hunden, insbesondere nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sowie nach § 33 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bleiben unberührt.

§ 7
Füttern von Tauben und Enten

(1) Das Füttern freilebender Tauben und Enten sowie das Auslegen von für freilebende Tauben und Enten bestimmtes oder geeignetes Futter sind verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen während der berechtigten Jagdausübung.

§ 8
Zur Abholung bereitgestellte Abfälle

(1) Sofern Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle, die zur Abholung durch Abfallentsorgungsbetriebe bestimmt sind, nicht auf privateigenem Grund bereitgestellt werden können, sind sie frühestens ab 6:00 Uhr am Tag vor dem von den Abfallentsorgungsbetrieben mitgeteilten Abholterminen auf Verkehrsflächen bereitzustellen.

(2) Abfallbehälter, Sperrmüll und sonstige Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht wesentlich oder über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinaus erschwert oder gefährdet wird.

(3) Nach dem Abholungstermin sind die Abfallbehälter sowie die verbliebenden Sperrmüll- und Abfallreste von dem Verantwortlichen (Auftraggeber der Abholung) innerhalb eines Tages von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfer-nen. Diese Pflicht geht der Straßenreinigungspflicht der Anlieger vor.

§ 9
Abfallbehälter vor Gaststätten

(1) Vor Gaststätten im Reisegewerbe und im stehenden Gewerbe, in denen durch ein Fenster oder von einer Theke aus Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle an Kunden auf Verkehrsflächen und in Anlagen anboten werden, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe Abfallbehälter aufzustellen.

(2) Anzahl und Größe der Abfallbehälter richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, spätestens täglich nach Verkaufsschluss zu leeren.

§ 10
Benutzung von Wertstoffcontainern

Die Benutzung von Wertstoffcontainern für Altglas ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt.

Vierter Teil
Besondere Vorschriften

§ 11
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht auf privaten Grundstücken, sofern nicht weitere Umstände sowie Schutzmaßnahmen zur Wald- und Feldbrandverhinderung dies erfordern. Entsprechende anlassbezogene und vorbeugenden Verordnungen ist Folge zu leisten.

1. für das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und das Grillen in hierfür vorgesehenen Grillgeräten sowie

2. für das Abbrennen von trockenem, unbehandelten Holz (keine Gartenabfälle) in handelsüblichen Feuerschalen oder -körben mit einem Durchmesser bis zu 100 cm sowie in handelsüblichen Feuersäulen mit einem Durchmesser bis zu 30 cm.

(3) Für Osterfeuer bedarf es einer vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.

(4) Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung sind offene Feuer im Freien zum Zwecke der Brauchtumspflege am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 8:00 bis 24:00 Uhr.

(5) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Ausnahmen für offene Feuer zugelassen werden. Die Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.

(6) Beim Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern nach den Absätze 3, 4 und 6 sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung genannten Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

(7) Anzeigen nach Absatz 3 sowie Anträge nach den Absätze 4 und 6 haben folgende Angaben zu enthalten: Die verantwortliche Person (Name, Vorname und Anschrift), der Abbrennort (Adresse oder Flurstückbezeichnung), der Zeitraum des Abbrennens (Tag und Uhrzeit) sowie die Größe des Feuers (Grundfläche und Höhe).

(8) Offene Feuer nach den Absätze 2 und 3 können im Allgemeinen oder im Einzelfall untersagt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(9) Auch wenn offene Feuer im Freien nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht verboten, zugelassen oder erlaubt sind, so ersetzt dies nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten der Grundstücke, auf denen die Feuer abgebrannt werden sollen.

(10) Andere Vorschriften über das Anlegen oder Abbrennen von offenen Feuern im Freien, insbesondere nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflan-zenabfallverordnung – PflAbfVO) oder dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bleiben unberührt.

§ 12
Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten

1. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen sowie

2. das Betteln

   a) im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,

   b) im Zusammenhang mit aufdringlichem oder aggressivem Verhalten gegenüber Dritten, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges sowie bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen,

   c) in Begleitung von aufdringlichen oder aggressiven Tieren,

   d) unter Vortäuschung einer schweren Krankheit oder einer Behinderung oder

   e) von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern; Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

§ 13
Öffentliches Baden

Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Frei- und Hallenbäder ist untersagt.

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 14
Ausnahmen

(1) Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, kann die Gemeinde Bad Laer darüber hinaus von den Vorschriften dieser Verordnung im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit öffentliche Interessen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 sowie Erlaubnisse nach § 11 Abs. 4 und 6 sind schriftlich zu erteilen und können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen und Auflagenvorbehalte) versehen werden. Sie sind jederzeit den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen und ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen von hierzu Berechtigten.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen eine verbotene Handlung vornimmt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 bei einer von einem Grundstück ausgehenden Gefährdung nach § 4 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,

3. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 eine zugewiesen Hausnum mer nicht, nicht rechtzeitig, nicht deutlich sichtbar oder nicht an der richtigen Stelle anbringt,

4. entgegen § 5 Abs. 5 eine Hausnummer anbringt, die sich nicht vom Hintergrund abhebt oder die nicht der vorgeschrieben Art, Form und Größe ent-spricht,

5. entgegen § 5 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Hausnummer stets sichtbar und in ordnungsgemäßen Zustand ist,

6. entgegen § 5 Abs. 7 eine alte Hausnummer nicht an einem Gebäude belässt oder nicht als ungültig kennzeichnet,

7. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass

   a) ein Hund keine Personen oder Tiere anspringt oder anfällt bzw. keine Tiere hetzt oder reißt,

   b) ein Hund nicht ohne Aufsicht oder ohne ausreichende Einwirkungsmöglichkeit umherläuft,

   c) ein Dritter durch von einem Hund ausgehenden Lärm nicht belästigt wird oder

   d) ein Hund nicht ein Pflanzbeet oder eine Brunnenanlage betritt,

8. entgegen § 6 Abs. 3 eine Verunreinigung durch Tierkot nicht beseitigt,

9. entgegen § 6 Abs. 4 einen Hund in einem Bereich mit

Leinenzwang nicht an einer biss- und reißfesten Leine führt,

10. entgegen § 7 Abs. 1 eine freilebende Taube und Ente füttert oder für diese Futter auslegt,

11. entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle zu früh auf Verkehrsflächen stellt,

12. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstige Abfälle so bereitstellt, dass der Verkehr erschwert oder gefährdet wird,

13. entgegen § 8 Abs. 3 Abfallbehälter sowie verbliebende Sperrmüll- und Abfallreste nicht oder nicht rechtzeitig von Verkehrsflächen entfernt.

14. entgegen § 9 Abs. 1 Abfallbehälter nicht vor Gaststätten aufstellt,

15. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Anzahl oder Größe aufstellt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig entleert,

16. entgegen § 10 Wertstoffcontainer benutzt,

17. entgegen § 11 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder abbrennt, soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder anderen Vorschriften zulässig oder erlaubt ist,

18. entgegen § 11 Abs. 3 und Abs. 8 ein Osterfeuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt,

19. entgegen § 11 Abs. 4 ein Osterfeuer ohne Erlaubnis abbrennt,

20. entgegen § 11 Abs. 7 die Sicherheitsbestimmungen zum Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern nicht beachtet oder einhält,

21. entgegen § 12 Abs. 1 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet oder

22. entgegen § 12 Abs. 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen bettelt

    a) im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,

    b) im Zusammenhang mit aufdringlichem oder aggressivem Verhalten gegenüber einem Dritten,

    c) in Begleitung von einem aufdringlichem oder aggressivem Tier,

    d) unter Vortäuschung einer schweren Krankheit oder einer Behinderung oder

    e) in Begleitung eines Kindes oder unter Zuhilfenahme eines Kindes.

23. entgegen § 13 öffentliche Gewässer außerhalb der Frei- und Hallenbäder zum Baden betritt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnisse nach § 11 Abs. 4 oder 6 oder aus einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt gem. § 61 NPOG 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bad Laer, den 05.08.2019

Gemeinde Bad Laer
(Siegel) Avermann
Bürgermeister

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)

Die Leinenpflicht gilt innerhalb des durch folgende Straßen (einschließlich Fuß- und Verbindungswege zwischen den Straßen) und Bahnanlagen begrenzten Bereiches:

1. Auflistung Straßen im Gebiet

Adlerstraße	Eschenweg	Kurgartenallee	Stormweg
Ahornweg	Falkenweg	Kurze Straße	Südbachstraße
Alte Poststraße	Fasanenpfad	Südring	
Am Bach	Finkenweg	Lerchenstraße	Südstraße
Am Bahnhof	Finkenweg	Lessingring	Sunderweg
Am Blomberg	Fleethweg	Lindenweg	Thieplatz
Am Donnerbrinksweg	Fockellau	Linnenkamp	Tulpenweg
Am Ehrenmal	Gartenstraße	Lohof	Uhlandstraße
Am Kirchplatz		Lohweg	Up de Heuchte
Am Kurpark	Gewerbepark	Lönsweg	Van Beethovenstraße
Am Müschener Kirchwege	Glandorfer Straße	Lortzingstraße	Venner Ring
Am Osterbruch	Glaner Weg	Maaskamp	Versmolder Straße
Am Schneiderpfade	Glockenstraße	Martin-Luther-Straße	Visbecker Weg
Amselweg	Goethering	Meggerhoff	Von Ketteler Straße
An den Flachskuhlen	Goldammerallee	Meisenweg	Voßbrink
An der Badeanstalt	Grüner Weg	Milanring	Waldstraße
An der Turnhalle	Habichtsweg	Mozartstraße	Warendorfer Straße
Antoniusstraße	Hagestraße	Mühlenbruch	Wechel
Arndtstraße	Hahnenkamp	Mühlenstraße	Weg Am Berge bei Waldstraße
Aschendorfer Weg	Hainbuchenweg	Müschener Straße	Weg Auf dem Blomberg
Asternweg	Händelstraße	Müschers Kamp	Weg Auf dem Brinke
Auf dem Amte	Hauptstraße	Nachtigallenring	Weg Auf dem Haar
Auf dem Blomberg	Haydnstraße	Nelkenweg	Weg Auf dem Kamp

Auf dem Buckenberge	Heckamp	Orffstraße	Weg Auf dem Klay
Auf der Hölle	Heidering	Örtlingerort	Weg Auf dem Klee
Auf der Wittenburg	Heideweg	Oststraße	Weg Auf dem Loh
Bahnhofstraße	Heinrich-Böll-Ring	Paulbrink	Weg Auf dem Loh und Hinter den Gähren
Bergstraße	Heinrichstraße	Pfauenhof	Weg Auf dem Loh und Örtlingerort
Bielefelder Straße	Hilterstraße	Piepenbrink	Weg Auf dem Rummelrode
Birkhahnweg	Hörstkamport	Piepsteingasse	Weg Auf der Finken
Brinkstraße	Iburger Straße	Pirolweg	Weg Auf der Fockellau
Brook	Im Esch	Prozessionsweg	Weg Auf der Hölle
Buchenweg	Im Heidering	Remseder Straße	Weg Auf der Laerhöhe
Bussardweg	Im Lohfeld	Richard-Wagner-Straße	Weg Auf der Leimbrede
Dahlienweg	Im Winkel	Rosenweg	Weg Bei den Eckelkämpen
Dammweg	In den Höfen	Schillerstraße	Weg Bei Feldhaus
Dompfaffgasse	Irisweg	Schoppenkamp	Weg Bei Meyer zu Klöntrup
Donnerbrinksweg	Josefstraße	Schubertstraße	Weg Bei Venscheipers Hofe
Drosselweg	Kesselstraße	Schultenkamp	Weg Beim großen Hackemöller
Droste-Hüls-	Kirchweg Weg	Weg In der Heide und Auf dem Loh	Zum Teufelsstein
Eichendorffweg	Kleistraße	Weg In der Höllheide	Zum Wasserfleeth
Eichenweg	Kolpingstraße	Weg Krambrocks Kamp	Zur Westernheide
Einsteinstraße	Kruitskamp	Weg Krambrooksgraben	Zum Dreiländereck
Eisenbahn	Kuckucksallee	Weg Kummerteichs Wiesen	Zum Meyerhof
Elisabethstraße	Kuckucksmühle	Weg Mühlenstraße	Zum Schützenhaus
Schwalbenweg	Weg Blakenteichs Wiesen	Weg Nelkenweg	Wiesengrund
Sentruper Weg	Weg Brandpohl	Weg Nelkenweg und Rosenweg	Wilhelmstraße
Sperberstraße	Weg Broxter Brede	Weg Nelkenweg, Rosenweg und Tulpenweg	Wilkensweg
Springhof	Weg Buckenberg	Weg Neuwegs Heide	Winkelsettener Ring
Starengasse	Weg Bückermarsch	Weg Poppenort	Wippenfluet
Steinweg	Weg Das große Bruch und Im Brook	Weg Poppenort und Heidering	Zeisigstraße
Weg Das große Bruch und Zum Dreiländereck	Weg Tewes Brink	Weg Poppenort und Über dem großen Wasser	
Weg Die Grotenburger Wiese	Weg Tulpenweg	Weg Remseder Berg	
Weg Die rauhen Wiesen	Weg Über dem großen Wasser	Weg Rußkamp	
Weg Dölkens Gründe	Weg Vor Lohmeiers Esch	Weg Salzenmarsche	
Weg Einsteinstraße zur Auf der Wittenburg	Weg Vor und Hinter Lohmeiers Esch, Auf dem Anschlusse, In der Heide	Weg Schneiderpfad	
Weg Goldammerallee	Weg Winkelsettener Ring	Weg Sentruper Weg	
Weg Hinter Lohmeiers Esch	Wege Das große Bruch	Weg Steinesch	
Weg Horstheide	Wege Hinter dem weißen Sande	Weg Im Zuschlag	
Weg Im Bärenbruche	Wege Im Felde	Weg In den Wellen	
Weg Im Bente	Wege In der Wasserfurche	Weg In der Heide	
Weg Im Blankenteiche	Weggenrode	Weg Im großen Wasser	
Weg Im Bruche	Wellenweg	Weg Im Osterloh	
Weg Im Dorfe	Westerwieder Weg	Weg Im rauhen Teiche	
Weg Im Eschbruche	Westkamp	Weg Im Remseder Esch	
Weg Im Felde	Westring	Weg Im Salzbruch	
Weg Im Gemeindeholze	Weststraße	Weg Im Sauerlande	
Weg Im großen Bruch	Wibbelthof		

Auf den vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitten gilt ebenfalls beidseitig die Leinenpflicht.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)

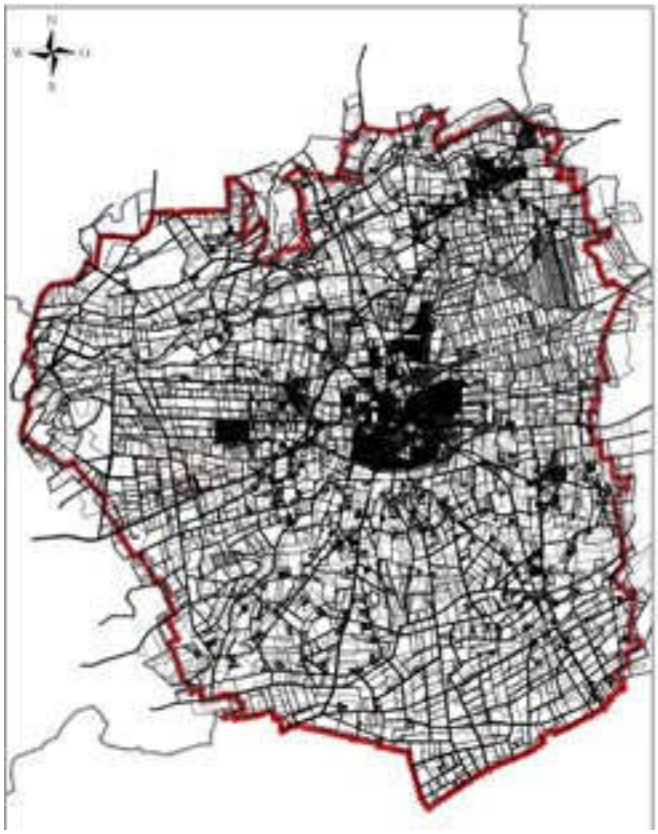

Anlage 3
(zu § 11 Abs. 7)

Für das Anlegen und Abbrennen von zugelassenen oder erlaubten Osterfeuern und sonstigen offenen Feuern sind folgende Sicherheitsbestimmungen zu beachten:

(1) Das Abbrennen ist verboten,

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,

2. bei starkem Wind,

3. auf moorigem Untergrund sowie

4. in Schutzzonen und Wasserschutzgebieten.

(2) Es müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

1. 10 Meter zu befestigten Wirtschaftswegen,

2. 30 Meter zu

   a) Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen,

   b) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,

3. 100 Meter zu

   a) Schulen, Kindergärten und Kindertagestätten sowie Altenheimen,

   b) Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,

   c) Zeltplätzen und anderen Erholungsgebieten,

4. 200 Meter zu

   a) Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden (z.B. Holzhäuser) oder ein weiches Dach besitzen (z.B. Reetdach),

   b) Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Tank stellen), Erdöl- und Erdgaslagerungsstätten sowie Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen,

5. 300 Meter zu Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen.

(3) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von behandeltem Holz, Sperrmüll, Reifen und sonstigen Abfällen sowie das Benutzen von Brandbeschleunigern (z.B. Öle, Benzin, etc.) sind verboten. Osterfeuer dürfen nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden, sondern sollen ausschließlich der Brauchtumspflege dienen.

(4) Zum Schutz von Kleintieren darf das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen am Abbrennort gesammelt werden. Einen Tag vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten und von unerlaubten Materialien und Abfällen zu befreien. Unmittelbar vor Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.

(5) Offene Feuer sind durchgehend durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung, die in der Nähe befindliche Gebäude, Verkehrsflächen und Anlagen gefährden könnten, sind zu verhindern. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

(6) Zur sofortigen Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2019

192

Haushaltssatzung
der Gemeinde Glandorf
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	Stand Ratssitzung 13.03.2019
Der Haushaltsplan der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2019 wird	
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.403.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.690.600 EUR
(nachrichtlich: ordentliches Jahresergebnis:	-286.800 EUR)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	352.600 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
(nachrichtlich außerordentliches Jahresergebnis:	352.600 EUR)
(nachrichtlich Jahresergebnis:	**65.800 EUR)**
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.597.200 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.268.500 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	939.700 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.664.400 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.724.700 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	478.200 EUR
(nachrichtlich: Nettoneuverschuldung:	1.246.500 EUR)
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.261.600 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.411.100 EUR
Differenz	-149.500 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Glandorf für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.996.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.952.200 EUR

(nachrichtlich Jahresergebnis: 44.300 EUR)

2. im **Finanzplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der ordentlichen Erträge auf 1.862.200 EUR
2.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.862.200 EUR
festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf 1.724.700 EUR
und für den Bereich der
Gemeindewerke Glandorf auf 1.397.000 EUR

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 4
Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf 1.250.000 EUR
und für den Bereich der
Gemeindewerke Glandorf auf 250.000 EUR

festgesetzt.

§ 5
Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   Grundsteuer A 300 v. H.
   Grundsteuer B 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Glandorf, 13.03.2019

Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 130 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 12.08.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3-2018/004894 Tsch erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03.09.2019 bis zum 13.09.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus Glandorf – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Zimmer 25, öffentlich aus.

Glandorf, den 16.08.2019

Gemeinde Glandorf
Die Bürgermeisterin
Dr. Heuvelmann

C. Sonstige Bekanntmachungen

8

Einladung
zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Calhorner Mühlenbach Gemeinde Essen; Landkreis Cloppenburg

Für einen Teil des Gebietes der Gemeinde Essen ist in Absprache mit dem Arbeitskreis Flurbereinigung und örtlichen Trägern öffentlicher Belange wie der Gemeinde Essen, dem Landkreis Cloppenburg, dem örtlichen Landvolkverband, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle Oldenburg-Süd) und der Hase-Wasseracht die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung vorgesehen. Mit dem vereinfach-ten Flurbereinigungsverfahren sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der konfliktfreien naturnahen Entwicklung des Calhorner Mühlenbaches entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgeführt bzw. ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen aufgrund von überregionalen Infrastrukturvorhaben zu erwartende Landnutzungskonflikte vermieden und diese Infrastrukturvorhaben durch flächenreduzierte und gebündelte Kompensationsmöglichkeiten unterstützt werden.

Die geplante Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und die an der Flurbereinigung beteiligten Flurstücke sind aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:8.000 und einer Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 ersichtlich die vom 02. September bis 17. Sep-tember 2019 im Bauamt der Gemeinde Essen, Marktstraße 5, 49632 Essen ausliegt. Weitere Gebietskarten über die geplante Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes liegen in den Verwaltungen der Städte Dinklage und Löningen, der Samtgemeinde Artland in Quarkenbrück sowie den Gemeinden Bakum, Cappeln und Lastrup während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Betroffen sind in der Gemarkung Essen (Oldenburg) die Fluren: 27-28 (teilweise), 29-40, 42 (ganz) sowie 41, 43, 44, 46, 47 und 51 (jeweils teilweise).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Ge-

setz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), sind die voraussichtlichen Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Hierzu findet ein Termin statt am

Dienstag, den 17. September 2019, um 19.00 Uhr
In der Gaststätte Sieverding, Kirchstraße 29,
49632 Essen/Bevern

Zu diesem Termin werden hiermit alle Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte, deren Grundstücke in dem geplanten Flurbereinigungsgebiet liegen, eingeladen.

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt

Oldenburg,19.08.2019
Az.: 4.1.2–611-2715/0.1

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser - Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
i. A. i. V. (Kaps)

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.

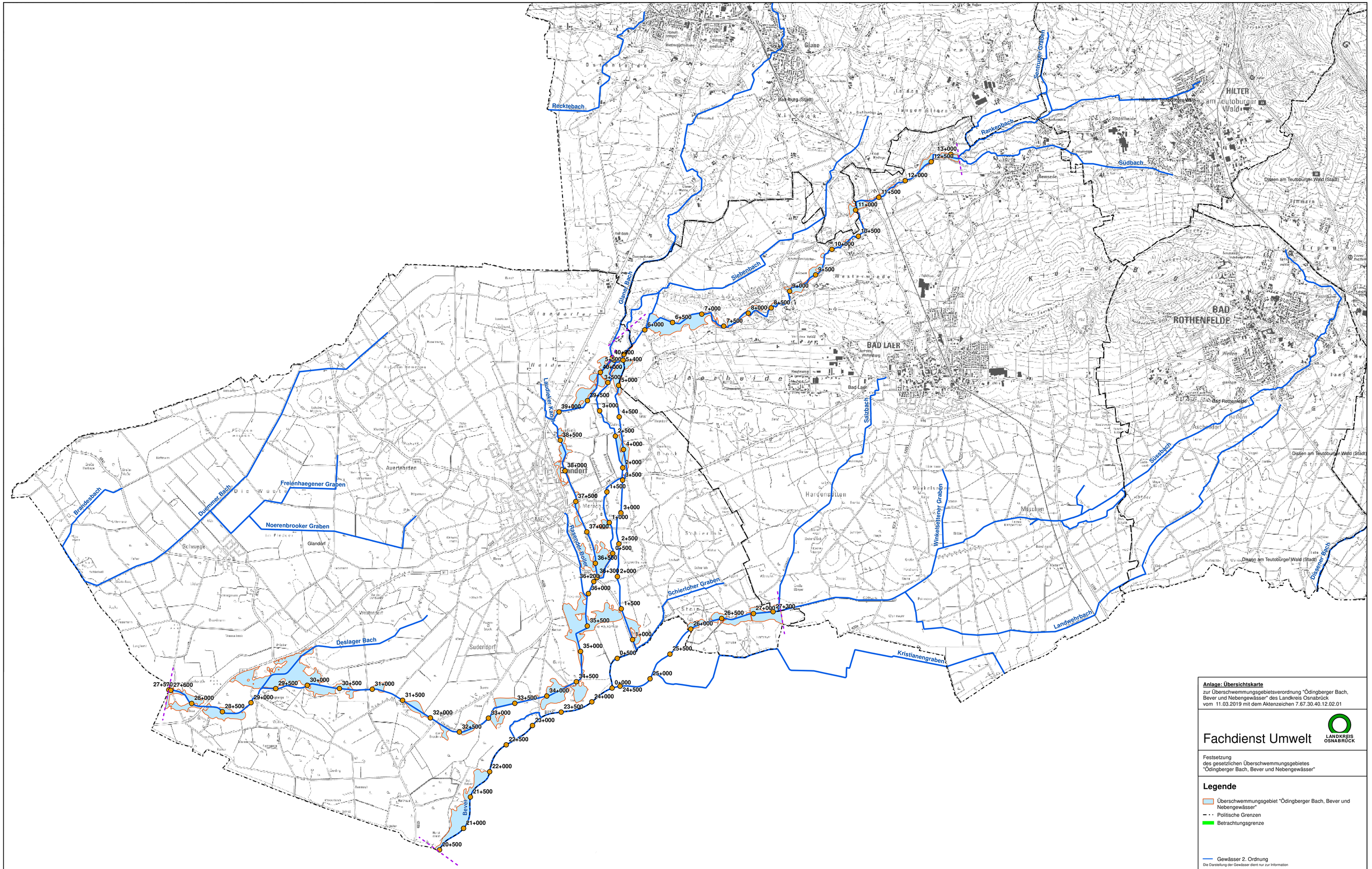

Anlage: Übersichtskarte

zur Überschwemmungsgebietsverordnung "Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer" des Landkreis Osnabrück vom 11.03.2019 mit dem Aktenzeichen 7.67.30.40.12.02.01

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Festsetzung
des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
"Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer"

Legende

- Überschwemmungsgebiet "Ödingberger Bach, Bever und Nebengewässer"
- Politische Grenzen
- Betrachtungsgrenze

- Gewässer 2. Ordnung

Die Darstellung der Gewässer dient nur zur Information

Kartengrundlage: DTK25

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2011 LGN

Maßstab 1:25.000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

gez. Dr. Michael Lübbersmann